



BÜRGERFONDS DES KRAFTWERK ZOLLING TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, die nach § 52 der Abgabenordnung dazu berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen für Spenden nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Ob eine Körperschaft als gemeinnützig anerkannt wird entscheidet das Finanzamt des Ortes, an dem sich die Verwaltung Ihrer Körperschaft befindet. Gemeinnützig sind z.B. eingetragene Vereine sowie normalerweise öffentliche Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Hochschulen etc. und Bildungseinrichtungen privater Träger.

Die eingereichten Projekte müssen aus den Gemeinden Attenkirchen, Haag an der Amper, Kirchdorf an der Amper, Langenbach, Marzling, Nandlstadt, Wang, Wolfersdorf, Zolling sowie der Stadt Freising stammen und dort umgesetzt werden.

Was muss beachtet werden?

Eine Jury entscheidet nach Abgabefrist über die Auswahl der zu fördernden Projekte. Dabei dienen folgende Anforderungen als Auswahlkriterien:

- Die Projekte müssen im Einzugsgebiet der Gemeinden Attenkirchen, Freising, Haag an der Amper, Kirchdorf an der Amper, Langenbach, Marzling, Nandlstadt, Wang, Wolfersdorf, Zolling sowie der Stadt Freising umgesetzt werden und das Gemeinwohl der Region nachhaltig verbessern.
- Die geförderten Projekte müssen ethisch und moralisch vertretbar sein.
- Die geförderten Projekte dürfen keine parteipolitischen oder religiösen Interessen verfolgen.
- Die geförderten Projekte müssen mit der Geschäftstätigkeit und den Werten der ENGIE Gruppe vereinbar sein.

- Die Höchstgrenze für die finanzielle Unterstützung eines Projekts beträgt 5.000 Euro. Eine nachträgliche Erhöhung der Projektunterstützung ist nicht zulässig. Die Finanzierung des Projekts muss realistisch und durchführbar erscheinen.
- Gemeinnützigkeit:
Hinter den eingereichten Projekten muss ein Verein, eine Organisation oder eine andere Körperschaft stehen, die als gemeinnützig anerkannt ist und die damit berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen für Spenden nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. In Einzelfällen, wie z.B. bei Projektanträgen von Einzelpersonen, kann die Spendenvereinbarung auch mit der beteiligten Gemeinde geschlossen werden, in der das zu fördernde Projekt realisiert werden soll. Die Gemeinde muss in diesen Fällen bereits dem Projektantrag zustimmen und ihre Bereitschaft erklären, die entsprechende Zuwendungsbestätigung auszustellen.
- Der Geförderte muss den erkennbaren Willen zur Kooperation haben. In Fall einer Förderung verpflichtet er sich in einer Spendenvereinbarung mit dem Spender, auch Auskünfte über die Spendenverwendung und die Realisierung des Projektes zu erteilen.

Weiterhin gelten folgende allgemeine Festlegungen

- Über die Höhe der Unterstützung eines Projekts (Höchstgrenze: 5.000 Euro) entscheidet die Jury. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt und sind bindend.
- Es werden mindestens 6 Projekte pro Jahr gefördert.
- Bei der Auswahl der Projekte wird darauf geachtet, dass Projekte möglichst aus mehreren Gemeinden der Region (siehe Einzugsgebiet) bedacht werden – geeignete Bewerbungen vorausgesetzt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass maximal ein Drittel der geförderten Projekte aus der Stadt Freising kommen.
- Die finanzielle Unterstützung erfolgt einmalig.
- Die zugewendeten Beträge dürfen ausschließlich für das beantragte Projekt verwendet werden. Eine Gegenleistung durch den Spendennehmer an ENGIE wird nicht vereinbart. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung erfolgt zwischen der ENGIE Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA und dem Spendenempfänger.
- Der Antragsteller räumt der ENGIE Gruppe in Zusammenhang mit dem Bürgerfonds das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur unentgeltlichen Nutzung der eingesendeten Bilder oder Projektdaten in allen Medien ein.

